

Landkreis Friesland



Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds.GVBl. S. 589) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland vom 27.03.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt 2,30 €.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- bis 3,000 km für jede 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,60 € je km);
- ab 3,001 km für jede 66,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,50 € je km).

Wird vom Fahrgast ein Taxi mit mehr als fünf Sitzplätzen einschl. Fahrer angefordert, ist ein Zuschlag in Höhe von 4,80 € zu entrichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Jever, 08.10.2008

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat